

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

1.	<u>Anschlussgebühren</u>	exkl. MWSt
1.1	Wohnbauten	
1.1.1	Elektrisch	
	Grundpauschale pro Anschlussobjekt	Fr. 4'000.--
	Zusätzlich für jede Wohneinheit bis 5 ½-Zimmer	Fr. 1'000.--
	Für jeden weiteren Wohn- oder Schlafräum über 5 ½-Zimmer	Fr. 500.--
1.1.2	Wasser	
	Grundpauschale pro Anschlussobjekt	Fr. 1'500.--
	Zusätzlich für jede Wohneinheit bis 5 ½-Zimmer	Fr. 1'500.--
	Für jeden weiteren Wohn- oder Schlafräum über 5 ½-Zimmer	Fr. 500.--
1.1.3	Kanalisation	
	Grundpauschale pro Anschlussobjekt	Fr. 3'200.--
	Zusätzlich für jede Wohneinheit bis 5 ½-Zimmer	Fr. 2'000.--
	Für jeden weiteren Wohn- oder Schlafräum über 5 ½-Zimmer	Fr. 500.--
	Die einmalige Abnahme der Kanalisation ist in der Pauschale pro Anschlussobjekt inbegriffen.	

1.1.4 Gemeinschaftsantennenanlage

Grundpauschale pro Anschlussobjekt inkl. eine Wohneinheit	Fr.	2'000.--
Zusätzlich für jede weitere Wohneinheit	Fr.	200.--

Bei Doppel- und Reihenhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt.

1.2 Gewerbe- und Industriebetriebe, öffentliche Bauten und Landwirtschaftsbetriebe

Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe sowie öffentliche Bauten (inklusive Mischbauten) werden die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Werkbelastung wie folgt erhoben:

1.2.1 Elektrizität

Grundpauschale pro Anschlussobjekt	Fr.	4'000.--
Zusätzlich pro Ampere bis 100 Ampere	Fr.	70.--
ab 101 Ampere	Fr.	85.--
Bauten mit 16 kV-Anschluss pro kVA installierter Trafoleistung	Fr.	70.--

1.2.2 Wasser

Grundpauschale pro Anschlussobjekt bis 2.5 m ³ Zähler-Nenndurchflussmenge Q _N des Wasserzählers	Fr.	3'000.--
Zusätzlich je weiteren m ³ Nenndurchflussmenge	Fr.	1'500.--

1.2.3 Kanalisation

Grundpauschale pro Anschlussobjekt bis 5 EGW	Fr.	5'200.--
Für jeden weiteren EGW	Fr.	1'000.--

Der EGW (Einwohnergleichwert) wird folgendermassen festgelegt:

- 1 EGW für
- zehn Schülerplätze in einem Schulhaus
 - vier Arbeitsplätze in einem Büro
 - drei Arbeitsplätze in einem Gewerbebetrieb
 - sechs Gästesitzplätze in einem Restaurant

Bei Betrieben mit stossweisen oder saisonal unterschiedlichen Abwasseranfall wird auf die mittlere Spitzenbelastung abgestellt.

1.2.4 Gemeinschaftsantennenanlage

Gebühren gemäss Art. 1.1.4.

Werden bei Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentlichen Bauten Erweiterungen oder Installationsänderungen vorgenommen, ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühren zu leisten. Sie wird für die Differenz zwischen den bisherigen und neuen Anschlussgebühren gemäss obigen Angaben erhoben.

2. Wiederkehrende Gebühren exkl. MWSt

2.1 Elektrizität

Gemäss separatem Tarifblatt.

2.2 Wasser

Grundgebühr Fr. 240.00/Jahr pro Anschluss und Fr. 90.00 für jede weitere Wohn- und Büroeinheit (z.B. in Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern)

Mengengebühr Fr. 1.40 pro m³

Bauwasser Fr. 0.35 pro m³ umbauter Raum

2.3 Kanalisation

Mengengebühr Fr. 1.60 pro m³ Wasserverbrauch

Vom Verband direkt belastete Grosseinleiter gemäss Verbandsreglemente sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betrieben, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.

2.4 Gemeinschaftsantennenanlage

Abonnementsgebühren Fr. 15.20 pro Monat

Die Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie die BAKOM-Abgabe sind in den Abonnementsgebühren mit Fr. 2.20 enthalten.

Die Gebühren für Pay-TV, Digitalfernsehen und Internet-Kabel-Zugang sowie allfällige weitere Zusatzdienste werden direkt vom betreffenden Drittanbieter verrechnet.

3. Ersatzabgaben

3.1 Spielplatzersatzabgabe

Ersatzabgabe in allen Zonen Fr. 8.-- pro m² Bruttogeschossfläche

3.2 Parkplatzersatzabgabe

Fr. 2'500.-- je Abstellplatz

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Gachnang beschlossen am 10. Dezember 1998 (Elektrische Energie), 28. Oktober 1999 (Wasser und Kanalisation) sowie 28. Juni 2001 (Gemeinschaftsantennenanlage). Änderung der wiederkehrenden Gebühren für Elektrisch gemäss jährlicher Festlegung durch Gemeinderat, Wasser rückwirkend per 1. Oktober 2004 von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2004 sowie Kanalisation per 1. Januar 2010 durch Gemeinderat beschlossen. Neue Wassergrundgebühren durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2013 angepasst. Neue Wassergrund- und Mengengebühr durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2019 angepasst.

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Matthias Müller

Manuela Haas

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit:

RRB Nr. 52 vom 26.01.99

RRB Nr. 232 vom 13.03.00